



EIN AUTOUNFALL, WAS TUN?

Ein Ratgeber Ihrer Autoversicherung


GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Inhaltsverzeichnis

- 1** Risiko Straßenverkehr: Was tun, wenn es gekracht hat?
- 3** Verhalten an der Unfallstelle
- 6** Direkt an der Unfallstelle
- 7** Unfallaufnahme ohne Polizei?
- 9** Die Schadenmeldung
- 13** Ansprüche gegen Dritte
- 14** Was ersetzt die Haftpflichtversicherung?
- 15** Personenschäden
- 17** Fahrzeugschäden
- 21** Wofür braucht man eine Kaskoversicherung?
- 22** Unfall im Ausland
- 25** Verkehrsofferhilfe e.V.
- 26** Wichtige Links im Internet

Impressum

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
www.gdv.de

Redaktion:
Stephan Schweda

Druck/Gestaltung:
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Copyright:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.

1. Auflage 2008

Die Polizei registriert jedes Jahr etwa 2,3 Millionen Verkehrsunfälle in Deutschland. Die meisten von ihnen gehen glimpflich aus: Es entsteht nur mehr oder minder großer Sachschaden. Doch bei etwa jedem fünften Unfall werden Personen verletzt. Über 430.000 Verletzte und fast 5.000 Verkehrstote pro Jahr sind die erschreckende Folge des Geschehens auf unseren Straßen.

Wer in einen Unfall verwickelt wurde, weiß häufig nicht genau, was zu tun ist. Nur die Wenigsten kennen ihre Rechte und Pflichten.

Antwort auf eine Vielzahl von Fragen, denen sich der Autofahrer nach einem Unfall gegenüber sieht, gibt diese Broschüre. Hier finden Sie Anregungen, Tipps und Ratschläge, wie Sie als Autofahrer zu einer schnellen, umfassenden und reibungslosen Abwicklung beitragen können.

Eine Aufzählung der Anspruchsgrundlagen erleichtert es Ihnen, den Schadenersatz gegenüber der Autohaftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten oder bei Ihrer Kaskoversicherung geltend zu machen. >>



)) Risiko Straßenverkehr

Was tun, wenn es gekracht hat?

Diese Broschüre kann nur allgemeingültige Hinweise für die Regulierung von Unfallschäden durch die Autohaftpflicht- oder Kaskoversicherung geben. In der Praxis werden natürlich immer die besonderen Umstände berücksichtigt.

In einem Kapitel geht diese Broschüre auch auf Unfälle ein, die sich im Ausland ereignen.

Obwohl vieles im grenzüberschreitenden Autoverkehr in Europa in den letzten Jahren erleichtert wurde, gibt es immer noch länderspezifische Besonderheiten und Regelungen, die man kennen sollte. Auch wenn die deutschen Kfz-Versicherungen europaweit gültig sind, empfiehlt sich unter Umständen ein zusätzlicher Schutz. Viele Versicherungsgesellschaften halten dazu spezielle Merkblätter bereit.

)) Verhalten an der Unfallstelle

Nach einem Unfall ist es für alle Beteiligten wichtig, Ruhe und Übersicht zu bewahren, um weiteren, größeren Schaden zu verhindern.

Entfernen Sie sich nicht unerlaubt von der Unfallstelle. Sie müssen neben strafrechtlichen Konsequenzen auch mit einer Rückforderung der Versicherung von bis zu 5.000 Euro rechnen.

Unfälle auf Autobahnen oder Bundesstraßen sollten über die Notrufsäulen gemeldet werden. So ist die sichere Lokalisierung Ihres Standortes gewährleistet. Denn alle Notrufsäulen (über 14.000 an den Bundesautobahnen) und alle Björn-Steiger-Säulen (über 6.000 an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind exklusiv und direkt mit dem Notruf der Autoversicherer verbunden.

Machen Sie – je nach Lage des Falles – im Interesse der Verkehrssicherheit am Unfallort zuerst Folgendes:

- **Sichern Sie die Unfallstelle ab:**
Schalten Sie das Warnblinklicht ein und stellen Sie das Warndreieck auf, falls die Unfallstelle nicht sofort geräumt werden kann.
- **Rufen Sie danach Hilfe.**
Wenn eine Notrufsäule in der Nähe ist, benutzen Sie stets diese!



)) Verhalten an der Unfallstelle



In Gegenden ohne Notrufsäulen, hilft der Handy-Notruf **0800 NOTFON D (0800 6683663)**. Wenn Sie diese gebührenfreie Telefonnummer wählen, werden Sie schnell und einfach geortet. Durch die Buchstabenwahl kann der Notruf unkompliziert eingetippt werden, ohne dass Sie sich die Telefonnummer merken müssen. Es empfiehlt sich, eine Kurzwahltaste des Mobiltelefons mit dieser Nummer zu belegen.

Bei Unfällen mit Verletzten wählen Sie immer 112. Selbst, wenn Ihr Mobiltelefon kein Guthaben mehr hat, kann via Handy diese Notrufnummer kostenfrei angerufen werden.

Unter **0800 NOTFON D (0800 6683663)** melden sich die Mitarbeiter der Notrufzentrale, die auch die von den Notrufsäulen eingehenden Rufe betreuen. Durch gezieltes Fragen, die Standortinformation des Mobilfunknetzbetreibers (mündliches Einverständnis des Anrufers erforderlich) und vorhandene Straßennetzdaten wird der genaue Standort des Anrufers ermittelt.

Die Mitarbeiter beim Notruf der Autoversicherer nehmen die Daten des Pannen- oder Unfallautos auf. Je nach Bedarf wird ein Pannenhilfsfahrzeug oder Abschleppwagen organisiert, ein Ersatzfahrzeug beschafft oder ein Automobilklub benachrichtigt.

Bei geringfügigen Schäden müssen Sie darauf achten, dass der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt wird. Blockieren Sie also wegen einer kleinen Beule oder eines zerbrochenen Scheinwerferglases nicht die Kreuzung, sondern fahren Sie an den Straßenrand. Notieren Sie alle Daten von Unfallbeteiligten und Zeugen. Wenn möglich, sollten Sie den Unfallort und die Schäden fotografieren. Selbst Handybilder können zur Klärung des Unfallherganges beitragen.



Ist die Versicherung des Unfallgegners nicht bekannt, ermittelt der **Zentralruf der Autoversicherer** die zuständige Versicherung. Der **Zentralruf der Autoversicherer** ist erreichbar unter **0180 25 0 26** (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz der Telekom, abweichende Anruferkosten aus dem Mobilfunknetz möglich). Der Zentralruf der Autoversicherer nimmt rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr Anrufe entgegen. Sie müssen außer Ihrer eigenen Adresse, das Kennzeichen des gegnerischen Fahrzeuges, den Namen des Halters, das Unfalldatum und das Unfalldatum angeben. Die gegnerische Versicherung kann umgehend über den Unfall informiert werden.

Für alle im Ausland versicherten Fahrzeuge ermittelt der Zentralruf der Autoversicherer den zuständigen Schadenregulierer der ausländischen Versicherung in Deutschland.

Ein Ratgeber Ihrer Autoversicherung

)) Verhalten an der Unfallstelle

Direkt an der Unfallstelle

Notieren Sie:

- die amtlichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge sowie Namen und Adressen der beteiligten Fahrer. Lassen Sie sich die Ausweispapiere zeigen, und notieren Sie Versicherungsgesellschaft und Nummer des Versicherungsscheines. Sind die Daten nicht bekannt, hilft Ihnen der **Zentralruf der Autoversicherer** unter **0180 25 0 26** weiter.

- Ort und Zeit des Unfalles

- Namen und Adressen von Zeugen

Des Weiteren:

- Zeichnen Sie eine Unfallskizze. Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Unfallstelle von verschiedenen Standpunkten aus.

- Geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.

- Fertigen Sie ein Unfallprotokoll, das von allen Unfallbeteiligten unterschrieben wird. **Verwenden Sie dazu am besten den Europäischen Unfallbericht**, damit Sie in der Hektik nichts vergessen. Sie erhalten den Europäischen Unfallbericht beim GDV (www.versicherung-und-verkehr.de) oder von Ihrer Versicherung.

- Ist das gegnerische Fahrzeug im Ausland zugelassen, fragen Sie nach der grünen Versicherungskarte. Für Fahrzeuge aus EU- und aus einigen anderen Ländern muss sie allerdings nicht mehr mitgeführt werden. Der Versicherungsnachweis ist häufig an der Frontscheibe aufgeklebt.

UNFALLAUFNAHME OHNE POLIZEI?

Sie haben einen Unfall, bei dem niemand verletzt wurde – was ist zu tun?

Die Polizei kommt in den meisten Bundesländern zwar auch zu einem so genannten Bagatellunfall. Sie müssen sich aber dann auf eine lange Wartezeit einstellen. Sie sollten deshalb wissen: Ihr Versicherer verlangt in diesen Fällen für die Schadenregulierung keine polizeiliche Unfallaufnahme! Auch die Polizei führt bei Bagatellschäden nur eine vereinfachte „Sachverhaltsfeststellung“ ohne Beweisaufnahme durch.

Sie können den Unfall also auch selbst dokumentieren. Ein von Ihnen und dem Unfallgegner angefertigtes Protokoll sollte die gleichen Feststellungen wie ein Polizeiprotokoll beinhalten. Am besten gelingt das mit dem Europäischen Unfallbericht. Dieser und auch ein anderes Protokoll mit den notwendigen Angaben wird von Ihrer Versicherung wie die Sachverhaltsfeststellung der Polizei anerkannt.



)) Verhalten an der Unfallstelle

The image shows a detailed German traffic accident report form (Verkehrsunfallbericht). It is divided into several sections for recording information about the vehicles involved (Fahrzeug A and B), the circumstances of the accident (Unfallumstände), and the parties involved (Personen). The form includes checkboxes for various conditions and fields for handwritten notes and signatures.

Unser Tipp: Verwenden Sie den so genannten Europäischen Unfallbericht, den Sie bei Ihrem Versicherer erhalten und stets im Fahrzeug mitführen sollten. Er berücksichtigt alle notwendigen Fakten und erleichtert eine schnelle und unbürokratische Schadenregulierung.

)) Die Schadenmeldung



Sie sollten außerdem wissen, ...

- ... dass Ihre Unterschrift unter dem Protokoll keine nachteiligen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz hat und nicht als Schuldanerkenntnis gilt.

Aber wenn...

- ... Alkohol oder Drogen im Spiel sind,
- ... Personen verletzt wurden,
- ... ein vorgetäuschter Unfall vermutet wird,
- ... der Unfallhergang streitig oder unklar ist,

dann rufen Sie die Polizei unter der Telefonnummer 110.

Nach einem Unfall kann sich der Autofahrer direkt an die Autohaftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten wenden; er muss also nicht darauf warten, bis dieser den Schaden meldet. Setzen Sie sich sofort telefonisch oder schriftlich mit der örtlichen Niederlassung der Versicherung des Unfallbeteiligten in Verbindung.

Am schnellsten und bequemsten ist es, noch am Unfallort den Schaden dem **Zentralruf der Autoversicherer** unter **0180 25 0 26** zu melden. Dort werden Ihre Daten aufgenommen und an den zuständigen Versicherer weitergeleitet.



)) Die Schadenmeldung

Häufig kann sogar direkt eine Telefonverbindung mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft hergestellt werden, um den Sachverhalt unmittelbar mit dieser zu klären.

Ist der Wagen nach dem Unfall noch fahrbereit und verkehrssicher und befindet sich eine Schaden-Schnelldienststation der Versicherung des Schädigers in der Nähe, so lassen Sie am einfachsten dort den Schadenumfang feststellen. Sie können den Wagen aber auch zur nächstgelegenen Vertrags- oder Fachwerkstatt bringen oder ihn dorthin abschleppen lassen. Fordern Sie dann die Versicherung auf, den Unfallschaden umgehend begutachten zu lassen.

Damit Sie die Reparaturkosten bei der Abholung des Fahrzeuges nicht aus eigener Tasche voranschließen müssen, fordern Sie entweder über die Werkstatt oder direkt bei der Autohaftpflichtversicherung des Unfallverursachers eine Reparaturkostenübernahmeerklärung an. Liegt diese der Werkstatt vor, rechnet sie direkt mit der Versicherung ab.

Wurde bei dem Unfall eine Person schwer verletzt oder getötet, kann es sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen. Die notwendigen Kosten übernimmt die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers.



Ist der Schädiger im Ausland versichert und ereignet sich der Unfall in Deutschland, dann melden Sie den Schaden bei:

Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

Fax: 040 33 440-7040

E-Mail: claims@gruene-karte.de

Notieren Sie, wenn möglich, die Daten aus der grünen Karte des Unfallverursachers – in jedem Fall aber die gegnerische Versicherung und die Versicherungsnummer.

Das Deutsche Büro Grüne Karte beauftragt ein Versicherungsunternehmen, das den Schaden nach deutschem Recht reguliert.

)) Die Schadenmeldung

Wenn die Autohaftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht festgestellt werden kann, weil sich dieser unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, oder wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder das unfallverursachende Kfz nicht versichert war, wenden Sie sich an:

Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G

10117 Berlin

Fax: 030 30 20 20-5722

Tel.: 030 30 20 20-5000

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

www.verkehrsofferhilfe.de

Achtung: Ist das Fahrzeug des Unfallverursachers nicht ermittelbar, zahlt die Verkehrsofferhilfe nach neuem Recht nicht nur für Personen, sondern in bestimmten Fällen auch für das Fahrzeug. Zudem werden sonstige Sachschäden, z. B. an Gebäuden und Zäunen, ersetzt. Dafür ist die Leistungspflicht auf den Betrag, der 500 Euro übersteigt, beschränkt.

)) Ansprüche gegen Dritte

Die eigene Autohaftpflichtversicherung benachrichtigen

Melden Sie den Schaden umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche, Ihrer Autohaftpflichtversicherung, auch wenn Sie glauben, der Andere sei für den Unfall verantwortlich.

Denken Sie daran, dass für Unfallfolgen nicht allein die Autohaftpflichtversicherung eintritt. Je nach Lage der Dinge müssen Sie informieren:

- Kaskoversicherung
- Insassenunfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Schutzbrief der Autoversicherer
- Private Unfall- oder Lebensversicherung
- Arbeitgeber
- Gesetzliche oder private Krankenversicherung
- Gesetzliche Renten- oder Unfallversicherung

)) Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?



Aufgabe der Kfz-Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen den Schaden zu ersetzen, der Ihnen bei einem Verkehrsunfall von einem Anderen zugefügt wurde. Sie sollen als Betroffener finanziell so gestellt werden, als ob der Unfall nicht passiert wäre.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihren Schaden nur dann in voller Höhe ersetzen, wenn der Schädiger den Unfall ganz allein verursacht und verschuldet hat. Bei einer Teilschuld wird der Schadenersatz auch nur anteilig gezahlt.

Abzüge beim Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld müssen Sie beispielsweise auch dann hinnehmen, wenn Sie als Geschädigter den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten oder als Motorradfahrer keinen Schutzhelm trugen.

Personenschäden

Bei Unfallverletzungen können Sie folgende Ansprüche geltend machen:

Heilungskosten und vermehrte Bedürfnisse

Dem Verletzten werden die angemessenen Heilungskosten ersetzt, sofern sie nicht von einer Krankenkasse oder Anderen übernommen werden. Das Gleiche gilt für vermehrte Bedürfnisse, wie z. B. orthopädische Hilfsmittel oder Pflegepersonal.



Verdienstaufschlag

Bleibt trotz der Leistungen des Arbeitgebers, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft, der Rentenversicherung oder anderer Stellen noch ein Verdienstaufschlag, so kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung auch dafür auf. Sind die Verletzungen so schwer, dass Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, übernimmt der Versicherer unter Umständen die Kosten einer Umschulung. Viele Versicherer bieten im Rahmen des so genannten Personenschaden-Managements umfassende Hilfe, etwa für Rehabilitationen, an. Erkundigen Sie sich danach.

)) Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Kann beispielsweise eine Hausfrau aufgrund der Unfallfolgen den Haushalt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang führen, steht auch ihr Schadenersatz zu. Falls beispielsweise eine Haushaltshilfe beschäftigt werden muss, ersetzt die Versicherung die notwendigen Kosten. Wird keine Ersatzkraft benötigt, wird ein angemessener finanzieller Ausgleich gezahlt.

Schmerzensgeld

Verletzte können auch Schmerzensgeld beanspruchen. Dessen Höhe richtet sich unter anderem nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der unfallbedingten Beeinträchtigung, dem Heilungsverlauf und dem Umfang der unfallbedingten Behandlung und Dauerfolgen.

Todesfall und Begräbniskosten

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang hat die Versicherung des Schädigers die Kosten für ein angemessenes Begräbnis zu ersetzen.

Unterhaltsanspruch

War der oder die Getötete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet (z. B. als Ehegatte, Vater, Mutter, Sohn, Tochter), steht den Angehörigen Ersatz für den entgehenden Unterhalt zu.

Fahrzeugschäden

Reparaturkosten

Das sind Kosten, die zur Beseitigung der Unfallschäden am Fahrzeug notwendig sind. Für Bagatellschäden im Wert von 500 oder 600 Euro genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturrechnung sowie von Fotos. Bei allen anderen Schäden sollten Sie die Versicherung auffordern, den Schaden begutachten zu lassen. Bevor Sie selbst einen Sachverständigen beauftragen, klären Sie mit dem Versicherer, ob die Kosten hierfür übernommen werden.

Wertminderung

Wurde Ihr Auto erheblich beschädigt, kann ein Anspruch auf den Ausgleich einer Wertminderung bestehen. Nach einer Faustformel kommt eine Wertminderung in Betracht, wenn das Fahrzeug nicht älter als fünf Jahre ist, die Fahrleistung unter 100.000 Kilometer liegt und Ihr Auto bisher unfallfrei war. Die Höhe der Wertminderung hängt darüber hinaus vom Umfang des entstandenen Schadens ab.

Totalschaden

Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Wert des Fahrzeuges (Wiederbeschaffungswert) und ist eine Reparatur daher unwirtschaftlich, erhalten Sie in der Regel anstelle der Reparaturkosten die so genannten Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Davon wird der Restwert Ihres beschädigten Fahrzeuges abgezogen. Verkaufen Sie daher das Unfallfahrzeug nicht übereilt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Restwert ist es ratsam, sich vor der Veräußerung mit dem Versicherer abzustimmen. Dieser kann Ihnen gegebenenfalls einen Restwertaufkäufer benennen.

)) Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Möchten Sie das Unfallfahrzeug behalten und weiterhin fahren, haben Sie dann einen Anspruch auf Reparatur, wenn die tatsächlichen Kosten (einschließlich der Wertminderung) für eine sach- und fachgerechte Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 Prozent übersteigen. In einem solchen Fall müssen Sie Ihr Fahrzeug nachweislich mindestens ein halbes Jahr lang weiter nutzen.

War Ihr Fahrzeug nicht älter als einen Monat und wurde es nicht mehr als 1.000 Kilometer gefahren, ersetzt die Versicherung bei erheblichen Beschädigungen den Neupreis unter Berücksichtigung des Restwertes.

Der Kfz-Folgeschaden

Der Unfallverursacher haftet nicht nur für den Schaden am Kraftfahrzeug, sondern auch für die weiteren durch den Unfall bedingten Kosten.



Abschleppkosten

Ist das Kraftfahrzeug nicht mehr verkehrssicher und fahrbereit, werden in der Regel die Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt ersetzt.

An- und Abmeldekosten

Muss nach einem Totalschaden ein Ersatzfahrzeug beschafft werden, ersetzt die Versicherung auch die im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung entstehenden Kosten.

Nutzungsausfall

Solange Sie aufgrund des Unfalles auf Ihr Fahrzeug verzichten müssen (z. B. für die Dauer der Reparatur), erhalten Sie in der Regel eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Der Tagessatz bewegt sich derzeit je nach Fahrzeugtyp zwischen 27 und 99 Euro.



Mietwagenkosten

Während der Reparaturdauer oder für die Zeit zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nach einem Totalschaden kann anstelle der Nutzungsausfallentschädigung ein Mietwagen genommen werden. Die Mietwagenrechnung wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen voll ersetzt. Regelmäßig wird wegen der ersparten eigenen Betriebskosten ein Abzug von etwa 10 Prozent vorgenommen. Ferner ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht stets zu prüfen, ob nicht bei geringem Fahrbedarf (unter 25 bis 30 Kilometer pro Tag) ein Taxi kostengünstiger ist. Insbesondere bei längerer Mietdauer sollten Sie Preisvergleiche anstellen und Pauschalpreise vereinbaren. Probleme mit der Übernahme der Mietwagenrechnung können Sie in der Regel vermeiden, wenn Sie sich vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers in Verbindung setzen.

)) Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Tipp: Wenn Sie nach einem Unfall nicht unbedingt auf Ihr Fahrzeug angewiesen sind, sollten Sie prüfen, ob die Nutzungsausfallentschädigung nicht attraktiver ist als die Anmietung eines Ersatzwagens.



Sachverständigenkosten

Sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt, übernimmt die gegnerische Versicherung die angemessenen Kosten für die Schadenbegutachtung durch einen Kfz-Sachverständigen.

Anwaltskosten

Ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, übernimmt die gegnerische Versicherung die notwendigen Kosten.

Kostenpauschale

Sie können ohne weiteren Nachweis für Telefon, Briefporto und andere Auslagen eine Pauschale von etwa 15 bis 35 Euro verlangen. Falls Sie höhere Kosten haben, müssen Sie diese durch Belege nachweisen.

)) Wofür braucht man die Kaskoversicherung?

Die Kaskoversicherung

Mit einer Kaskoversicherung können Sie Ihr eigenes Fahrzeug versichern. Sie kann dann helfen, wenn die Haftpflicht des Unfallgegners nicht zahlen muss, weil Sie selbst am Unfall Schuld waren oder wenn es einfach keinen Unfallgegner gibt.

Die Teilkaskoversicherung

Sie zahlt, wenn Ihr Auto gestohlen wurde oder Diebe versucht haben, das Fahrzeug aufzubrechen. Auch für Wildunfälle sowie für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überschwemmung, Hagel oder Sturm ab Windstärke 8 übernimmt die Teilkasko den Schadenersatz.

Die Vollkaskoversicherung

Sie beinhaltet die Teilkasko, geht aber darüber hinaus. So kann sie bei selbstverschuldeten Unfällen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt, wenn Reparaturen für teure Vandalismusschäden, wie etwa Lackkratzer oder zerbeulte Türen, zu begleichen sind.

Rabatte, Rabatte

In der Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung erhalten Sie Schadenfreiheitsrabatte für schadenfreie Jahre. Das reduziert die Beiträge zum Teil erheblich. Zurückgestuft werden Sie, wenn die Versicherung Schäden bezahlen muss. Gerade bei Bagatellen kann es sich lohnen, die Reparaturkosten aus eigener Tasche zu zahlen. Damit retten Sie den Rabatt. Denn über diesen entscheidet allein die Zahl der Schäden und nicht die Höhe der Kosten.

)) Unfall im Ausland

Wer im Ausland in einen Unfall verwickelt wird, sollte genau Bescheid wissen: Wie meldet man den Schaden? Wie kommt man zu seinem Recht? Wie funktioniert die Schadenregulierung?

Seit einigen Jahren ist es für Autofahrer in der EU wesentlich leichter, für Verkehrsunfälle im Ausland Schadenersatz zu erhalten. Denn jeder Versicherer in Europa hat in jedem EU-Mitgliedsstaat Schadenregulierungsbeauftragte benannt.

Wer zum Beispiel in Italien Opfer eines Verkehrsunfalles wird, kann sich in Deutschland an den Beauftragten der italienischen Versicherung wenden. Wer das ist, erfährt der Geschädigte beim **Zentralruf der Autoversicherer** unter der bundeseinheitlichen Nummer **0180 25 0 26**.

Bei einem Auslandsunfall darf die Bearbeitungszeit durch den Regulierungsbeauftragten drei Monate nicht überschreiten. Reagiert er in dieser Zeit nicht oder nicht angemessen, kann sich der Geschädigte an die nationale Entschädigungsstelle wenden. In Deutschland ist dies der Verein Verkehrsofferhilfe mit Sitz in Berlin.

Grüne Karte

Auch wenn sie nicht mehr in allen Ländern vorgeschrieben ist, sollte die grüne Versicherungskarte bei Fahrten ins Ausland mitgenommen werden. Sie enthält alle wichtigen Daten zum Versicherungsschutz und kann in vielen Fällen nach einem Unfall die Schadenabwicklung erleichtern. Die Karte wird kostenlos vom eigenen Versicherer ausgestellt.

Verkehrsrechtsschutzversicherung

Für Autofahrer empfiehlt sich der Abschluss einer Verkehrsrechtsschutzversicherung – egal ob Sie im In- oder Ausland unterwegs sind. Denn nach einem Verkehrsunfall kann es sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt einzuschalten, um seine Ansprüche durchzusetzen. Vor allem im Ausland kommen oft Sprachbarrieren hinzu. Eine Rechtsschutzversicherung hilft bei der Vermittlung eines sachkundigen Anwaltes. Sie übernimmt unter anderem Anwalts- und Gerichtskosten. Vielfach werden solche Kosten von ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherungen nicht in vollem Umfang getragen. Anwaltskosten für außergerichtliche Verfahren werden ebenfalls nicht überall übernommen.

Der Europäische Unfallbericht

Um die Aufnahme eines Unfalles im Ausland zu erleichtern, hat der Europäische Versicherungsverband einen einheitlichen Unfallbericht gestaltet, der inhaltlich und grafisch europaweit völlig identisch ist. Er ist natürlich auch bei Unfällen im Inland eine wertvolle Hilfe. Da der Europäische Unfallbericht immer nur in einer Sprache verfasst ist, kann es bei »internationalen« Verkehrsunfällen zu Schwierigkeiten beim Ausfüllen kommen. Deshalb gibt es zum Unfallbericht eine Broschüre, die Ausfüllhilfen in den wichtigsten Sprachen enthält. Sie erhalten diese Broschüre

)) Unfall im Ausland

beim GDV (www.versicherung-und-verkehr.de) oder bei Ihrem Versicherer.

Schutzbrief

Der Schutzbrief ist eine Zusatzleistung, die in der Regel in Kombination mit der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung abgeschlossen werden kann. Für das versicherte Fahrzeug bekommen Sie kostenfreie Hilfe durch den Versicherer im Falle einer Panne, bei einem Unfall im Ausland und dadurch entstandene Schäden (Rückholerservice, Krankheit usw.) oder bei Diebstahl.

Mallorca-Police

Bei Anmietung eines Leihwagens im europäischen Ausland gelten in der Regel nur die Mindestversicherungssummen des Urlaubslandes. Diese sind oft gerade dann zu niedrig, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt werden. Reicht der Versicherungsschutz nicht aus, muss der Unfallverursacher selbst dafür aufkommen. Mit der sogenannten Mallorca-Police ist der Mietwagen mit den in Deutschland üblichen Mindestdeckungssummen versichert.

Auslandsschadenschutz

Der eigene Auslandsschadenschutz übernimmt die komplette Regulierung und ersetzt den Schaden so, als hätte der Unfallgegner im Ausland eine Kfz-Versicherung mit deutschen Versicherungsbedingungen. Einige Versicherer bieten diesen Schutz als Ergänzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung an.

Verkehrsofferhilfe e.V.

Bei Schäden durch unversicherte Fahrzeuge oder bei vorsätzlicher Handlung des Verursachers zahlt die Verkehrsofferhilfe, als wäre der Schuldige mit den gesetzlichen Mindestdeckungssummen versichert. Das sind bis zu 7,5 Millionen Euro für Personenschäden und bis zu 1 Million Euro für Sachschäden.

Der Verein Verkehrsofferhilfe ist der gemeinsame Entschädigungsfonds der deutschen Versicherer.

Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin

Fax: 030 30 20 20-5722

Tel.: 030 30 20 20-5000

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
www.verkehrsofferhilfe.de

» Wichtige Links im Internet

www.gdv.de

Informationen zum Thema Autoversicherung sowie eine Rubrik »Wer versichert was?« mit einer Liste aller Autoversicherer.

www.versicherung-und-verkehr.de

Informationen zu Versicherungen und Themen zum Straßenverkehr unterteilt in die Rubriken Auto-, Motorrad-, Fahrradfahrer und Fußgänger.

www.klipp-und-klar.de

Allgemeine Verbraucherinformationen zum Thema Versicherungen.

www.zentralruf.de

Hier kann nach einem Verkehrsunfall der gegnerische Versicherer erfragt und der Schaden gemeldet werden. Ist der Unfall im Ausland passiert, nennt der Zentralruf den Schadenregulierer im Inland.

www.gruene-karte.de

Informationen zum Deutschen Büro Grüne Karte sowie zu Unfällen mit Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind.

www.verkehrsofferhilfe.de

Informationen zur Verkehrsofferhilfe, unter anderem auch zu Unfällen mit nicht versicherten Fahrzeugen oder bei Unfällen mit Fahrerflucht.

www.gdv-dienstleister.de

Typklassenverzeichnis Pkw, Notruf der Autoversicherer, Zentralruf der Autoversicherer, Broschüren, Informationen.

www.udv.de

Unfallforschung der deutschen Versicherer mit Studien und Untersuchungen zu einzelnen Aspekten der Verkehrssicherheit.